



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn vom 22.10.2020

Corona-Pandemie – Vorschriften für private Feiern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Verschiedene Politiker – unter anderem Karl Lauternach (SPD) und Wolfgang Kubicki (FDP) – führen den rasanten Anstieg der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus unter anderem auch auf „Clan-Hochzeiten“ zurück, d.h. Veranstaltungen türkischer, kurdischer und arabischer Großfamilien mit teilweise mehr als 1.000 Teilnehmern, bei denen vielfach die Hygieneregeln – Einhaltung von Mindestabständen, Tragen eines Mundschutzes – nicht eingehalten werden. Für Veranstaltungen dieser Art gelten – zumindest in einigen Bundesländern – keine besonderen Vorschriften. Teilweise müssen diese Veranstaltungen auch nicht behördlich angemeldet werden, so dass auch keine Kontrollen erfolgen können.

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellte beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung private Feiern in Hessen mit einer großen Anzahl von Teilnehmern bekannt, in deren Folge Neuinfektionen mit dem Corona-Virus aufgetreten sind?

Das RKI bezeichnet die Infektionslage in den fünfzehn am stärksten betroffenen Städten und Landkreisen in Deutschland, zu denen auch die SK Frankfurt am Main (Platz 7) und Offenbach (Platz 12) gehören, durchweg als diffus (Stand 22. Oktober 2020, 0 Uhr). Das heißt, mögliche Infektionsorte, -ursachen und -ketten lassen sich für die Gesundheitsämter nicht mehr nachvollziehen. Entsprechende Erfahrungen liegen auch in allen hessischen Gesundheitsämtern vor. Private Feierlichkeiten scheinen nach derzeitigem Kenntnisstand einen erheblichen Anteil am Weitertragen von Infektionen mit SARS-CoV-2 zu haben.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Um welche Feiern handelte es sich dabei und wie groß war die Anzahl der Teilnehmer bei diesen Feiern?

Das Weitertragen von SARS-CoV-2-Infektionen durch private Feierlichkeiten wird unabhängig vom Anlass für die Feier oder der Teilnehmerzahl beobachtet.

Frage 3. Gelten derzeit in Hessen Corona-Vorschriften bzw. Restriktionen für private Feiern mit einer größeren Anzahl von Teilnehmern?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Welche Vorschriften und Restriktionen sind dies?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Seit dem 19. Oktober 2020 sind private Feierlichkeiten mit mehr als 50 Personen in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen hessenweit untersagt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen. Auf Grundlage des am 19. Oktober 2020 in aktualisierter Form beschlossenen Präventions- und Eskalationskonzept der Landesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 haben die Landkreise und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der jeweiligen Infektionslage weitgehende Anordnungen getroffen.

Frage 5. Falls 3. zutreffend: Wie und durch wen werden die unter 4. aufgeführten Vorschriften kontrolliert?

Der Vollzug der Vorschriften ist Aufgabe der Gesundheitsbehörde und der kommunalen Ordnungsbehörden, daneben kann die Eilfallzuständigkeit der Landespolizei bestehen.

Frage 6. Falls 3. zutreffend: haben die unter 5. aufgeführten Kontrollen in der Vergangenheit Verstöße ergeben?

Verstöße wurden in der Vergangenheit festgestellt, Bußgeldverfahren eingeleitet und die Auflösung von Zusammenkünften angeordnet.

Frage 7. Falls 3. unzutreffend: plant die Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklung Vorschriften und/oder Restriktionen für private Feiern ab einer bestimmten Anzahl von Teilnehmern?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: welche Vorschriften und/oder Restriktionen sind dies?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Siehe die Antwort zu Frage 3 und 4. Die Landesregierung beobachtet laufend die epidemiologische Lage in Hessen und entscheidet über weitere notwendige Maßnahme

Wiesbaden, 27. Oktober 2020

Kai Klose